

Allgemeine Vertragsbestimmungen zum Mietvertrag von Fahrzeugen

1. Beginn und Ende der Miete

- a. Die Miete beginnt im Domizil der Vermietfirma und endet, wenn der Wagen dahin zurückkehrt. Bei Verhinderung des Mietantritts sowie bei unvorhergesehener Verlängerung der Miete ist die Vermietfirma sofort zu benachrichtigen.
- b. Wird der Mietwagen nach der vereinbarten Zeit nicht zurückgebracht, so hat der Mieter einen Zuschlag von Fr. 20.- für jede Stunde oder angefangene Stunde zu zahlen. Bei Absagen von vereinbarten Mieten am Tag des Mietbeginns schuldet der Mieter der Vermietfirma eine volle Tagesmiete als Entschädigung.
- c. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Mieter eine Verpflichtung aus dem Vertrag nicht erfüllt, insbesondere wenn er mit einer Zahlung im Verzug ist oder wenn der Vermieter begründete Gefahr für sein Eigentum sieht.

2. Mietzins und Vorauszahlung

- a. Der Mieter anerkennt die vereinbarten Mietzinsansätze und ist vor Antritt der Miete geschuldet. Bei Verlängerung der Mietdauer ist bei der Rückgabe die restlichen Kosten zu bezahlen.
- b. Zustellungen und Abholungen des Mietwagens werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- c. Der Mieter verzichtet darauf, allfällige eigene Forderungen mit Forderungen des Vermieters aus diesem Vertrag zur Verrechnung zu stellen. Er verzichtet ferner auf das Retentionsrecht am Mietwagen.

3. Übernahme und Rückgabe des Mietwagens

- a. Übernahme und Rückgabe des Mietwagens haben während der Geschäftszeit zu erfolgen.
- b. Der Wagen wird vom Vermieter übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, sich über die Behandlung und Führung des Wagens eingehend unterrichten zu lassen. Schäden aus unsachgemässer Behandlung gehen zu Lasten des Mieters.
- c. Der Mieter ist verpflichtet, den Wagen bei der Übernahme zu prüfen und allfällige Schäden, insbesondere Karosserieschäden oder Mängel, an der dafür vorgesehener Stelle auf der Vorderseite des Vertrages eintragen zu lassen. Im Übrigen anerkennt er, den Wagen in einwandfreiem, fahrbereitem Zustand mit aufgefülltem Treibstofftank übernommen zu haben.
- d. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug auf den Zeitpunkt der Beendigung der Miete im ordnungsgemässen Zustand dem Vermieter zurückzugeben. Fehlende Bestandteile oder fehlendes Zubehör sind vom Mieter zum Neuwert zu bezahlen.
- e. Der Mietwagen muss im gereinigten Zustand zurückgegeben werden. Endreinigungen werden gemäss Tarifliste in Rechnung gestellt.

- f. Der Benzintank ist bei der Rückgabe des Wagens zu Lasten des Mieters aufzufüllen.

4. Berechtigung zum Führen des Mietfahrzeuges

- a. Zum Führen des Mietfahrzeuges ist berechtigt, wer als Mieter desselben im Besitze eines für die betreffende Kategorie gültigen Führerausweises ist; ferner sind berechtigt vom Mieter ausdrücklich und unter seiner Verantwortung ermächtigte Drittpersonen, welche die gleichen Voraussetzungen erfüllen. Die Weitervermietung des Mietwagens und die gewerbliche Personenbeförderung sind unzulässig.
- b. Lernfahrten mit dem Mietfahrzeug sind verboten.
- c. Der Mieter bzw. eine von ihm ermächtigte Drittperson ist für allfällige Verletzungen von Verkehrsvorschriften und deren Folgen voll verantwortlich.

5. Behandlung und Benützung des Mietwagens.

- a. Der Mietwagen wird in fahrbereitem und sauberen Zustand abgegeben; Kühler, Treibstoffbehälter und Motorenöl sind aufgefüllt. Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet, Wasser und Öl nach Bedarf nachzufüllen sowie das Mietfahrzeug mit grösster Sorgfalt und unter Beachtung aller geltenden gesetzlichen Vorschriften zu fahren.
- b. **Im Mietwagen gilt ein striktes Rauchverbot.**
- c. Das Abschleppen oder Anschieben von anderen Fahrzeugen mit dem Mietwagen ist verboten.
- d. Transporte von gefährlichen Waren, insbesondere von explosiven, leicht brennbaren oder giftigen Gütern, sind unzulässig.
- e. Bei Zuwiderhandlung ist der Mieter in vollem Umfang schadenersatzpflichtig, ohne Rücksicht auf die Verschuldensfrage.

6. Pflichten bei Unfall und Pannen

- a. Der Mieter/Fahrer sorgt für die sofortige Verständigung der Vermietfirma und der Polizei, ferner für die Anfertigung einer Unfallskizze und für die Feststellung von Namen und Adressen der am Unfall beteiligten Personen sowie der Zeugen.
- b. Mündliche oder schriftliche Versprechen an Drittpersonen bezüglich Leistungen an Geschädigte sind zu unterlassen und bleiben für die Vermietfirma ohne Belang.
- c. Muss das Fahrzeug entpannt oder abgeschleppt werden ist die Rücksprache mit der Vermietfirma zwingend.

7. Schäden und Reparaturen am Mietwagen

- a. Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet, den Wagen vor Mietantritt zu prüfen. Bei Stillschweigen wird angenommen, der Mietwagen befinde sich bei der Übergabe in Ordnung.
- b. Für Beschädigungen, die während der Dauer der Miete eintreten und die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, ist der Mieter/Fahrer voll haftbar. Notwendige Reparaturen sind grundsätzlich durch eine von der Vermietfirma bestimmte Werkstatt auszuführen. Ohne Einwilligung der Vermietfirma dürfen Reparaturen oder Änderungen am Mietwagen nicht vorgenommen werden. Müssen jedoch dringende Reparaturen auswärts vorgenommen werden, so ist vom Mieter/Fahrer die Rechnungsstellung an die Vermietfirma zu verlangen.
- c. Die Mietkosten sind während einer Reparatur weiterhin geschuldet.

8. Haftpflicht-, Kasko- und Parkschadenversicherung

- a. Der Vermieter hat für den Mietwagen eine Haftpflichtversicherung mit der Mindestabdeckung gemäss Schweizerischer Gesetzgebung abgeschlossen. Pro Schadenfall gehen bei der Haftpflicht- und Kaskoversicherung jedoch die ersten Fr. 2'000.- als Selbstbehalt zu Lasten des Mieters.
- b. Ausserdem ist die Versicherung berechtigt, im Rahmen des Versicherungsvertrages und der Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag auf den Mieter bzw. den Fahrer des Mietwagens Rückgriff zu nehmen. Der Mieter/Fahrer bleibt überdies persönlich haftbar für alle Schäden, die durch die Haftpflicht- und Kaskoversicherung nicht gedeckt werden.
- c. Alle Insassen inklusive Lenker sind mit einer Auto-Insassenversicherung versichert. Dem Mieter ist es untersagt ist mehr Personen mitzuführen, als es der in den Fahrzeugpapieren angegebenen Platzzahl entspricht.
- d. Der Mietwagen ist gegen Feuer und Diebstahl versichert.
- e. Gegen Aufpreis gemäss Tarifliste kann der Selbstbehalt auf CHF 1'000.- reduziert werden.
- f. Eine Parkschadenversicherung kann gemäss Tarifliste separat abgeschlossen werden.

9. Gepäck

Der Vermieter haftet nicht für Gegenstände, die der Mieter oder andere Personen im Mietwagen transportieren, deponieren oder zurücklassen.

10. Fahrten ins Ausland

- a. Fahrten ins Ausland sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Vermietfirma gestattet.

11. Haftung der Vermietfirma

- a. Die Vermietfirma haftet weder dem Mieter/Fahrer noch Drittpersonen für einen Unfallschaden, der sich während der Mietdauer ereignet. Ebenso wenig haftet die Vermietfirma für irgendwelchen Schaden, der dem Mieter/Fahrer dadurch entstehen könnte, dass sich am Mietfahrzeug irgendein Defekt einstellt, der eine Weiterreise verhindert, Zeitverlust oder sonstigen Folgeschaden verursacht.

12. Vertragserfüllung

- a. Für den Fall, dass der Mietwagen in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Antritt der Miete nicht fahrbereit gestellt werden kann, hat die Vermietfirma das Recht, ohne irgendwelche Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten.
- b. Bei Verletzung von Vertragsbestimmungen durch den Mieter/Fahrer kann die Vermietfirma den ihr erwachsenen Schaden ohne weiteres mit einer geleisteten Kautions verrechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

13. Ergänzende Bestimmungen

- a. Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das Schweizerische Obligationenrecht.

14. Gerichtsstand

- a. Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Domizil der Vermietfirma. Der Mieter erklärt ausdrücklich, dass er sich unter Verzicht auf seinen ordentlichen Wohnsitzgerichtsstand dem hier vereinbarten Gerichtsstand unterzieht.